

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018
über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Gästetaxordnung

§ 1

Die Stadt Feldkirch hebt gemäß § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Abgabe, im folgenden Gästetaxe genannt, ein.

§ 2

Abgabepflichtig sind alle Gäste, welche im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,20 EUR.
- (3) Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,60 EUR für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen nächtigen.

§ 4

Der Unterkunftsgeber hat der Stadt Feldkirch bis spätestens 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gästetaxordnung der Stadtvertretung vom 17.12.1991 idF vom 24.05.2016 außer Kraft.

Feldkirch, am 17.10.2018

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

IN DER FASSUNG VOM 16.10.2018
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2020